

Hecht und seine Pflicht ansieht, das bestehende staatsmonopolistische Herrschaftssystem zu einer sozialen Demokratie umzugestalten.

Bei der Einbettung der bürgerlichen Rechtsstaatlichkeit in das Gesamtproblem der bürgerlichen Demokratie ist davon auszugehen, daß die Formen, in denen die bürgerliche Staats- und Rechtsordnung erscheint, ihr Wesen mystifizieren. Diese Mystifikationen haben sowohl gnoselogische als auch klassenmäßige Wurzeln. Die Erscheinungsformen des bürgerlichen Staates und Rechts rufen falsche Vorstellungen hervor, so wie die kapitalistischen Produktionsverhältnisse insgesamt den Anschein erwecken, als handele es sich nicht um Beziehungen zwischen Kapitalisten und Lohnarbeitern, sondern um Verhältnisse zwischen Dingen, zwischen Waren und Geld. Dieser Widerspruch zwischen Erscheinung und Wesen kann letztlich nur durch die marxistische Gesellschaftswissenschaft aufgedeckt werden.

Aber diese Erkenntnis des heuchlerischen Scheins des bürgerlichen Staates und Rechts ist nur die eine Seite. Die Bourgeoisie hat auch ein objektives Klasseninteresse an diesem Schein. Deshalb verstärkt sie, soweit dies tunlich ist, diesen Schein, der ja in der Rechtsordnung — anders als in den ökonomischen Verhältnissen — zu ihrem unmittelbaren Willensausdruck wird. Die wachsende Stärke der Arbeiterklasse, die Veränderung des Charakters der Epoche infolge der Existenz und Festigung des sozialistischen Staatensystems erfordern nicht zuletzt in ideologischer Hinsicht, die Mystifikation des Kapitalismus immer weiterzutreiben. In der westdeutschen Wirklichkeit bewahrheitet sich, was Karl Marx bei der Analyse der französischen Verfassung von 1848 festgestellt hat:

„Die ewigen Widersprüche dieses Humbugs von einer Konstitution zeigen klar genug, daß die Bourgeoisie zwar in Worten demokratisch sein kann, aber nicht in ihren Handlungen, sie wird die Wahrheit eines Prinzips anerkennen, es aber nie in die Praxis umsetzen ...“¹

Der objektive Widerspruch zwischen Wort und Wirklichkeit, zwischen dem Verfassungssatz vom „demokratischen und sozialen Rechtsstaat“ und der imperialistischen staatlichen und rechtlichen Wirklichkeit hat die

¹ Marx, Die Konstitution der Französischen Republik, angenommen am 4. November 1948, in: Marx/Engels, Werke, Bd. 7, Berlin 1960, S. 504.

Tendenz, sich ständig zu verschärfen. Die materiellen Faktoren erweisen sich auf die Dauer als stärker. In diesem Demaskierungsprozeß gewinnen zugleich alle die Verfassungssätze neues Leben, die zu demagogischen Zwecken in die Verfassung aufgenommen wurden¹. Die Arbeiterklasse greift sie auf, stützt sich in ihrem Kampf auf sie und gewinnt so eine legale Basis, attackiert den Klassenfeind mit seinen eigenen Waffen. Je nach dem Klassenkräfteverhältnis im eigenen Lande wie international kann die Arbeiterklasse diese legale Basis ausbauen und ihrem demokratischen Forderungsprogramm schon unter kapitalistischen Verhältnissen Einfluß verschaffen. Für die Bourgeoisie kann es gegebenenfalls vorteilhaft sein, bestimmte Zugeständnisse zu machen, um ihr Gesamtsystem nicht zu gefährden.

Diese Zusammenhänge werden im grundlegenden aus der Arbeit von Meister deutlich. Über die Akzentsetzung im einzelnen, über die verschiedenen Verbindungslinien sind sicherlich unterschiedliche Auffassungen möglich. So scheint uns im ersten Kapitel nicht genügend differenziert zu sein, wie weit das Unvermögen der bürgerlichen Theoretiker, den bürgerlichen Staat und sein Recht wissenschaftlich zu erklären, einerseits gnoselogische und andererseits aus der Interessenlage herrührende Wurzeln hat (S. 19 ff.). Ferner ist es wohl möglich, das demokratische Minimalprogramm für rechtsstaatliche Verhältnisse in Westdeutschland (S. 239 ff.) direkter mit der zu Beginn der Arbeit skizzierten Zwiespältigkeit im Wesen des bürgerlichen Staates und seines Rechts und mit der Vertiefung dieses Widerspruchs im staatsmonopolistischen Kapitalismus zu verbinden. Das würde näher klären, weshalb die Rechtsstaatsforderungen der demokratischen und sozialistischen Bewegung sich der gleichen Begriffe bedienen können, die die Bourgeoisie in ihrer Anfangsetappe auf ihr Banner geschrieben hat (Problem der Kontinuität und Diskontinuität des gesellschaftlichen Fortschritts).

Meisters Buch gibt Anregungen für die weitere Arbeit in vielen Bereichen der westdeutschen Staats- und Rechtsentwicklung. Die Fülle des Materials, die partielle Einschätzung, ihre Zusammenfassung in einem bedeutenden Thema machen dieses Buch zu einer Pionierarbeit in der geringen Zahl der umfänglicheren Schriften zu westdeutschen Staats- und Rechtsfragen.

¹ Vgl. Zawadski, „Paristwo dobroytu“ (Der „Wohlfahrtsstaat“). Warszawa 1964 (poln.).

CaituHCjsclokumaiAta dar d\$azirkscjaridtta

Zur Anwendung der Arbeitsplatzbindung und der Bürgschaft bei der Gewährung bedingter Strafaussetzung

Beschluß des Präsidiums des Bezirksgerichts Schwerin vom 19. Dezember 1966 (Auszug)

1. Den zum Antrag auf bedingte Strafaussetzung berechtigten Organen des Strafvollzugs und der Staatsanwaltschaft wird empfohlen, in jedem Falle zu prüfen, ob auf Grund der Persönlichkeitsentwicklung des Täters die gerichtliche Anordnung der Arbeitsplatzbindung zu beantragen ist. Wird das bejaht, so sollten die Organe des Strafvollzugs die Wünsche des Verurteilten hinsichtlich seines künftigen Arbeitsplatzes der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht übermitteln. Auf dieser Grundlage sollten Staatsanwaltschaft oder Gericht von den zuständigen örtlichen Organen (Abteilung für Innere Angelegenheiten und Amt für Arbeit) den Betrieb bestimmen lassen, für den die Arbeitsplatzbindung auszusprechen ist. In der Regel ist das der Betrieb, in dem der Verurteilte vor dem Strafvollzug beschäftigt war.

2. Die zuständigen örtlichen Organe gewährleisten mit der Bestimmung des Betriebes, daß dieser informiert wird und der beabsichtigten Arbeitsplatzbindung zu-

stimmt. Sie sorgen dafür, daß im Betrieb die Voraussetzungen für die weitere Erziehung und Selbsterziehung des Verurteilten geschaffen werden. Handelt es sich um besonders ungefestigte und gefährdete Verurteilte oder regen die Kollektive der Verurteilten die bedingte Strafaussetzung an, so sind die Kollektive vom Gericht, der Staatsanwaltschaft und der Abteilung Innere Angelegenheiten auf die Möglichkeit der Übernahme einer Bürgschaft hinzuweisen.

3. Die Gerichte haben in jedem Falle von Amts wegen zu prüfen, ob bei der Gewährung bedingter Strafaussetzung eine Arbeitsplatzbindung auszusprechen oder dem Kollektiv die Übernahme einer Bürgschaft zu empfehlen ist. Bei bedingter Aussetzung der Arbeitserziehung ist immer die Arbeitsplatzbindung vorzubereiten und auszusprechen. Ist kein entsprechender Antrag gestellt worden, so muß das Gericht die nach Ziff. 2 dieses Beschlusses notwendigen Maßnahmen vor seiner